

Gemeinde Aschau a. Inn
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Abstimmungsbekanntmachung für

den Bürgerentscheid Ratsentscheid

am 05. Juli 2020

1. Am Sonntag, den 05. Juli 2020 findet

1.1. ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Aschau a. Inn sämtliche Planungen, die der Errichtung des Gewerbegebietes Thann Nord und Thann Süd dienen einstellt, und dort kein Gewerbegebiet entsteht?

1.2. ein Ratsentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Aschau a. Inn die bestehenden Planungen zur Errichtung des Gewerbegebietes Thann Nord und Thann Süd fortführt?

1.3. Werden die bei Bürgerentscheid und Ratsentscheid zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder mehrheitlich mit Nein beantwortet entscheidet die Stichfrage.

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1. Einen Abstimmungsschein erhalten

a) Von Amts wegen alle Stimmberechtigten, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind;

b) Auf Antrag Stimmberechtigte, die nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn

- Sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses (siehe Ziffer 4) versäumt haben, oder
- Ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist, oder
- Ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

2.2. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

3. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) durch Briefabstimmung
 - b) durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum der Gemeinde Aschau a. Inn. Der Abstimmungsraum ist barrierefrei zu erreichen. Er befindet sich im Rathaus, Hauptstraße 4, 84544 Aschau a. Inn
- 3.1. Die Abstimmungsscheine, die den Stimmberechtigten bis spätestens 14.06.2020 übersandt werden, gelten auch als Abstimmungsbenachrichtigung.
- 3.2. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Abstimmungsschein,
 - einen Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
- 3.3. Wer keinen Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Das Bürgerverzeichnis wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 15.06.2020 bis 19.06.2020
 - Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Hauptstraße 4, 84544 Aschau a. Inn, Zimmer Nr. 5 für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Bei der Abstimmung im Abstimmungsraum haben die Abstimmenden ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Ohne Vorlage des Abstimmungsscheins ist eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum nicht möglich!

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

5. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

6. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:45 Uhr in

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

der Gemeindehalle Aschau a. Inn, Schulstraße 3, 84544 Aschau a. Inn

zusammen.

7. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

8. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat 3 Stimmen.

- 1 Stimme für Bürgerentscheid
- 1 Stimme für Ratsentscheid
- 1 Stimme für Stichfrage

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

9. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

10. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a, Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

Unterschrift

Bönisch, Gemeindevorstand

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

im _____